

1889/AB
vom 11.07.2025 zu 2368/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.378.183

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)2368/J-NR/2025

Wien, 11. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2025 unter der Nr. **2368/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherung des Grundrechts auf Trinkwasser und Umgang mit der EU-Wasserpolitik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 24:

- Welche Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung konkret gesetzt, um die Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser langfristig abzusichern?
- Gibt es Überlegungen, das verfassungsmäßige Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser ausdrücklich als subjektives Recht zu formulieren?
 - a. Falls ja, welche rechtlichen oder politischen Schritte sind dafür geplant?
 - b. Falls nein, aus welchen Gründen wird auf eine solche verfassungsrechtliche Absicherung verzichtet?

- Gab es seit der Verankerung des Rechts auf Trinkwasser in der Verfassung Evaluierungen oder Berichte zur Umsetzung dieser Bestimmung?
 - a. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kamen diese?
 - b. Wenn nein, warum wurde auf eine Evaluierung verzichtet?

Beim Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 82/2019, handelt es sich um eine Staatszielbestimmung. Mit diesem Gesetz wird der Verantwortung der Gebietskörperschaften für die Aufrechterhaltung der hohen Qualität der Wasserversorgung und dem Ziel, das österreichische Wasser zu schützen, Rechnung getragen.

Die Grundrechte in Österreich werden nicht nur durch die Verfassung, sondern auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Grundrechte-Charta der Europäischen Union garantiert. Die EMRK wird in Österreich als Teil der Verfassung anerkannt.

Im Rahmen der Förderung der Trinkwasserversorgung des Bundes nach dem Umweltförderungsgesetz wurden seit Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung 3.786 Trinkwasserprojekte gefördert.

Im Juli 2023 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) der gemeinsam mit den Bundesländern erstellte Trinkwassersicherungsplan veröffentlicht. Dieser enthält neben einer Darstellung der bisherigen Planungen und Maßnahmen für die Trinkwasserversorgung sowie einer Analyse der Rechtsgrundlagen für Notfallszenarien auch ein konkretes Fünf-Punkte-Programm zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Österreich.

Informationen zum Trinkwassersicherungsplan werden auf der Webseite des BMLUK unter: <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/nutzung-wasser/trinkwassersicherungsplan.html> zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 3:

- Welche konkreten Schritte werden unternommen, um Gemeinden in ihrer Verantwortung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu stärken?

Durch das BMLUK werden Gemeinden bei der Sicherung und beim Neubau von Trinkwasserversorgungsanlagen durch umfangreiche Förderungen auf Basis des Umweltförderungsgesetzes unterstützt. Für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft konnten neben der Erhöhung des jährlichen Zusagevolumens von 80 auf 100 Mio. Euro zusätzliche Förderungsmittel durch zwei Sondertranchen mit jeweils 100 Mio. Euro erreicht werden, die vor allem für Trinkwasserversorgungsprojekte herangezogen werden.

Zu den Fragen 4, 5 und 23:

- Wie wird sichergestellt, dass keine direkte oder indirekte Privatisierung von Wasserversorgungseinrichtungen erfolgt?
- Welche Mechanismen bestehen, um Verletzungen der Verfassungsbestimmung (z.B. bei Teilprivatisierungen) zu erkennen und zu sanktionieren?
- Unterstützen Sie grundsätzlich die Position, dass die Wasserversorgung dauerhaft in öffentlicher Hand bleiben soll?
 - a. Wenn nein, welche Modelle oder Alternativen werden diskutiert?

Im Ausschussbericht (AB 677 BlgNR XXVI. GP) wurde festgehalten, dass auch durch eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) an der Wasserversorgung eine sichere Trinkwasserversorgung gewährleistet ist. Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung im aktuellen Regierungsprogramm im Rahmen einer resilienten EU-Wasserstrategie (EU Blue Deal) ausdrücklich dazu, die Wasserversorgung in öffentlicher Hand zu sichern.

Zur Frage 6:

- Inwiefern wird die Nachhaltigkeit der Wasserbewirtschaftung auch auf Verfassungsebene weiterentwickelt, insbesondere im Sinne ökologischer Mindeststandards?

Im Wasserrechtsgesetz 1959 und in den darauf basierenden Verordnungen werden entsprechende ökologische Mindeststandards festgelegt. Diese Vorschriften finden ihre Deckung bereits in Art. 10 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu den Fragen 7 bis 9, 15 und 32:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 auf Bundesebene gesetzt, um die Anforderungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen?
- Inwiefern wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie risikobasierte Ansätze zur Überwachung der Trinkwasserversorgung in Österreich eingeführt oder erweitert?
- Gibt es ein zentrales Überwachungssystem zur regelmäßigen Erfassung und Veröffentlichung der Trinkwasserqualität in Österreich?
 - a. Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse transparent und öffentlich zugänglich sind?
- Wie bewerten Sie die Ziele und Vorgaben der überarbeiteten EU-Trinkwasserrichtlinie hinsichtlich Qualitätssicherung und Zugang zu Trinkwasser?
 - a. Welche konkreten Chancen ergeben sich daraus für Österreich?
 - b. Welche Aspekte der Richtlinie werden als problematisch angesehen?
- Welche konkreten Verpflichtungen ergeben sich für österreichische Wasserversorger aus der Trinkwasserrichtlinie 2020/2184?
 - a. Welche Unterschiede ergeben sich dabei für größere und kleinere Gemeinden?

Es darf auf das für Trinkwasser-Angelegenheiten federführend zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden. Soweit der Zugang zu Trinkwasser betroffen ist, besteht auch eine Zuständigkeit der Bundesländer.

Zur Frage 10:

- Wie wird sichergestellt, dass auch in ländlichen oder strukturschwachen Regionen der langfristige Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser gewährleistet bleibt?

Damit die hervorragende Trinkwasserversorgung in Österreich auch angesichts des Klimawandels und längerer Trockenperioden gewährleistet bleibt, wurde gemeinsam mit den Bundesländern der bereits oben genannte Trinkwassersicherungsplan erstellt.

Zur Frage 11:

- Wie hoch sind die Wasserverluste in den öffentlichen Trinkwassernetzen in Österreich derzeit?
 - a. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese zu reduzieren?

Im Rahmen der jährlichen Umfrage der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) bei seinen Mitgliedsbetrieben liegen die realen Wasserverluste bei

öffentlichen Trinkwassernetzen bei rund 12 Prozent. Im europäischen und internationalen Vergleich ist das bereits ein niedriger – und damit sehr guter – Wert.

Neben der Förderung für die Sanierung von Versorgungsleitungen werden Wasserversorger auch bei der Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) unterstützt.

Inzwischen wurde die digitale Erfassung inkl. Zustandserhebung von rund 68.000 km Wasserleitungen gefördert.

Ab 1. Jänner 2026 ist die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters Voraussetzung für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen bei Trinkwasserleitungsnetzen.

Generell ist bei der Kollaudierung von geförderten Wasserversorgungsanlagen und Sanierungen die Dichtheit durch einen von der Baufirma unabhängigen Dichtheitsprüfer nachzuweisen.

Zur Frage 12:

- Welche Informationspflichten bestehen für große Wasserversorger hinsichtlich Wasserverlusten, Energieverbrauch und Ressourceneffizienz?
 - a. Werden diese Informationen regelmäßig veröffentlicht?

Bei Förderanträgen nach dem Umweltförderungsgesetz für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (z.B. Erneuerbare Energie im Ausmaß des Eigenbedarfs oder Energieeffizienzmaßnahmen) ist ein Energiekonzept mit entsprechenden Angaben vorzulegen (siehe auch unter: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/Energieleitfaden-WVA-Letztfassung.html>).

Bei Förderung eines digitalen LIS nach dem Umweltförderungsgesetz ist eine Detailprüfung der Wasserverluste jedenfalls ab 20 Prozent Wasserverlust (Differenz der in das Netz abgegebenen Wassermenge zur verrechneten Wassermenge) durchzuführen.

Eine zusätzliche Wassererschließung kann nach dem Umweltförderungsgesetz nur dann als Maßnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Bereich der Wasserversorgung eingestuft werden, wenn der maximale Wasserverlust im Leitungsnetz unter 20 Prozent liegt. Es darf sich dabei nicht um eine Ersatzmaßnahme, die anstatt einer Sanierung oder Erneuerung durchgeführt wird, handeln.

Bei Förderansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz für Sanierungsmaßnahmen ist ein Reinvestitionsplan zu erstellen, der eine Priorisierung der notwendigen Investitionen der nächsten zehn Jahre enthält. Ab 2026 hat der Reinvestitionsplan auf den Ergebnissen der Zustandserfassung, die im Rahmen eines digitalen LIS durchgeführt wird, zu basieren.

Zu den Fragen 13 und 16:

- Welche Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG umgesetzt, um den „guten Zustand“ aller Oberflächen- und Grundwasserkörper in Österreich zu erreichen?
- Wie viele der österreichischen Gewässer befinden sich laut aktuellem Gewässerzustandsbericht in einem ökologisch und chemisch guten Zustand?
 - a. Welche Maßnahmen sind für die Gewässer mit unzureichendem Zustand konkret geplant?

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG (EU-Wasserrahmenrichtlinie) wurden im Rahmen der Förderung der Abwasserentsorgung des Bundes nach dem Umweltförderungsgesetz 34.665 Abwasserprojekte mit Investitionskosten von 10,9 Mrd. Euro und einem Förderbarwert von 2,7 Mrd. Euro gefördert. Weiters wurden 942 Gewässerökologieprojekte mit Investitionskosten von 564 Mio. Euro und einer Förderung von 270 Mio. Euro unterstützt bzw. finanziert.

Aktuell befinden sich 43 Prozent der Fließgewässer und 83 Prozent der Seen in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand/Potential. 99 Prozent der Oberflächengewässer und 96 Prozent der Grundwasserkörper weisen einen guten chemischen Zustand auf (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Schadstoffe). Die bisherigen Maßnahmenprogramme werden fortgeführt, umfasst sind u.a. Maßnahmen zur hydromorphologischen Gewässersanierung und die Reduktion von diffusen und punktuellen Schadstoffeinträgen.

Sämtliche Maßnahmen in Entsprechung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind im 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan in Kapitel 6 „Maßnahmenprogramme“ (<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html>) ausführlich beschrieben.

Zur Frage 14:

- Unterstützen Sie die Position, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser als Grundrecht auch auf europäischer Ebene weiter gestärkt werden sollte?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen oder Initiativen werden dazu unterstützt oder angeregt?

Die Trinkwasser-Richtlinie räumt kein Grundrecht ein, sondern legt eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern.

Zur Frage 17:

- Welche Fortschritte wurden im dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erzielt und wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung?

Im Vergleich zum 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (2015) ist der Anteil der Fließgewässer im guten ökologischen Zustand von 39,5 Prozent auf 43 Prozent gestiegen. Beim Grundwasser erreichen zwei weitere Grundwasserkörper den guten chemischen Zustand in Bezug auf Nitrat.

Das Maßnahmenprogramm befindet sich in Umsetzung. Mehrere Bundesländer haben Sanierungsprogramme zur hydromorphologischen Gewässersanierung erlassen oder führen diese in Einzelverfahren durch, eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird größtenteils bis 2027 erwartet. Zur Reduktion diffuser Schadstoffeinträge ist mit 1. Jänner 2023 die Nitrataktionsprogramm-Verordnung in Kraft getreten. Im Rahmen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL) werden verstärkt freiwillige Maßnahmen zum Gewässerschutz angeboten, ebenso wurde der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel aktualisiert.

Zu den Fragen 18 und 34:

- Welche Hauptbelastungen (z.B. Nährstoffeinträge, Schadstoffe, Verbauungen) verhindern derzeit das Erreichen der Umweltziele gemäß Wasserrahmenrichtlinie?
- Wird es nach derzeitigiger Einschätzung möglich sein, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere den „guten Zustand“ aller Gewässer bis 2027 in Österreich zu erreichen?
 - a. Wenn nein, welche Hindernisse bestehen und wie soll darauf reagiert werden?

Eine Zielerreichung in allen Gewässern europaweit bis zum Jahr 2027 wird nicht möglich sein, das zeigt der Zwischenbericht der Europäischen Kommission zu den Bewirtschaftungsplänen der Mitgliedstaaten.

Die Fließgewässer sind nach wie vor hauptsächlich durch hydromorphologische Eingriffe belastet. Hauptursachen sind umfangreiche Gewässerregulierungen und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die intensive Wasserkraftnutzung. Bei den chemischen Schadstoffen sind überwiegend diffuse Einträge für das Verfehlen der Umweltziele in Oberflächen- und Grundwasser verantwortlich. Dies gilt ebenso für Nährstoffe, die insbesondere in den stark landwirtschaftlich genutzten Gebieten zu Gewässergütedefiziten führen.

Die im 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan enthaltenen Maßnahmen werden im 4. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan weitergeführt und intensiviert.

Zur Frage 19:

- Inwiefern werden die Prinzipien der Wasserrahmenrichtlinie bei Infrastruktur- und Landwirtschaftsprojekten berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich Eingriffen in Gewässerökosysteme?

Bei allen Projekten sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, um Auswirkungen auf das Gewässerökosystem gering zu halten und Verschlechterungen des Zustands zu verhindern.

Zur Frage 20:

- Gibt es Förderprogramme zur ökologischen Gewässerentwicklung und Renaturierung im Sinne der Richtlinie?
 - a. Wenn ja, wie hoch waren die dafür vorgesehenen Mittel in den letzten 5 Jahren?

Die in den letzten fünf Jahren nach dem Umweltförderungsgesetz im Bereich Gewässerökologie zugesagten Projektförderungen bzw. Finanzierungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl	Investitionskosten in Euro	Förderbarwert in Euro
2020	27	12.935.529,00	6.539.628,00
2021	61	20.817.618,00	10.397.718,00
2022	39	11.117.926,00	6.966.997,00
2023	58	51.843.239,00	39.751.723,61
2024	91	100.048.590,00	62.862.479,00
Summe	276	196.762.902,00	126.518.545,61

Zur Frage 21:

- Wie erfolgt die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung und Umsetzung der Gewässerbewirtschaftungspläne?

Zum Zweck der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen ist entsprechend dem Wasserrechtsgesetz 1959 spätestens ein Jahr vor Erlassung des Plans für sechs Monate die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind im Zuge der Erlassung des Plans zu berücksichtigen.

Zur Frage 22:

- Welche Maßnahmen sind zur weiteren Verbesserung des Gewässerschutzes bis 2027 vorgesehen, insbesondere in Hinblick auf die Verlängerung von Fristen oder Ausnahmen nach Artikel 4 der Richtlinie?

Bis 2027 stehen noch rund 60 Mio. Euro Förderungsmittel nach dem Umweltförderungsgesetz aus dem Zusagerahmen von 200 Mio. Euro für die Jahre 2020 bis 2027 zur Verfügung.

Zur Frage 25:

- Inwieweit wurden Forschungsprogramme auf Basis des erweiterten Verfassungsauftrags zur Förderung wissenschaftlicher Arbeit in den genannten Bereichen angepasst oder neu aufgelegt?

Im Rahmen des Trinkwassersicherungsplans wurden auf Grundlage eines Forschungscalls im Jahr 2023 fünf Forschungsprojekte mit einer Gesamtförderung von 1,3 Mio. Euro genehmigt, die zentrale Aspekte der Trinkwassersicherung behandeln.

Konkret befassen sich diese Projekte mit KI-gestützter Leckageortung, der Nutzung von Uferfiltrat, der langfristigen Sicherung von Trinkwasserentnahmen vor Per- und polyfluorinierten Alkylsubstanzen (PFAS)-Belastungen, der Entwicklung eines Modells zur Planung grüner Infrastruktur sowie der Erhebung des Wasserbedarfs grüner Infrastruktur unter Berücksichtigung unterschiedlicher Klimawandelszenarien und der Nutzung alternativer Wasserressourcen wie Grau- und Regenwasser zur Bewässerung. Weiters werden Forschungen betreffend KI-unterstützter Anlagenbetriebsüberwachung und verbesserter Trinkwasserdesinfektionsverfahren seitens des BMLUK unterstützt.

In dem im Jahr 2024 genehmigten Projekt „KLIWAS“ werden Veränderungen in den Bereichen Niederschläge, Hochwasser, Niederwasser, verfügbares Wasser, Wassertemperaturen in den Flüssen und Seen und im Grundwasser etc. in der Vergangenheit und der Zukunft unter Verwendung umfangreicher Messdaten analysiert, um dadurch die Grundlage für eine nachvollziehbare Anpassung der Wasserwirtschaft an die Gegebenheiten eines veränderten Klimas sicherzustellen.

Zu den Fragen 26 bis 29:

- Wie wird die Einhaltung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsziele im Sinne des BGBI 1 Nr. 82/2019 langfristig kontrolliert und gesichert?
- Welche Institutionen oder Mechanismen sind konkret mit der Überprüfung und Evaluierung im Bereich Wasserschutz betraut?
- Welche konkreten Maßnahmen wurden auf Landesebene initiiert, um die Umsetzung der verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien zu unterstützen?
- Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die bestehende verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zu Trinkwasser weiter zu stärken?
 - a. Ist eine Ausweitung oder Präzisierung dieser Regelung geplant?

Das BMLUK diskutiert und analysiert entsprechend dem Trinkwassersicherungsplan im Abstand von zwei Jahren gemeinsam mit den Bundesländern unter Beziehung von Wasserversorgern die bestehenden Planungen betreffend Trinkwasserversorgungskonzepte.

Aus dem Gesamtgefüge der dargestellten Regelungen und Planungen ergibt sich, dass der Zugang aller Bevölkerungsgruppen zu Trinkwasser hinreichend geschützt ist.

Zu den Fragen 30 und 31:

- Gibt es nach Ihren Einschätzungen derzeit Bestrebungen auf EU-Ebene, private Akteure stärker in die Trinkwasserversorgung einzubinden?
 - a. Wenn ja, wie wird die Wahrung öffentlicher Kontrolle über die Versorgung sichergestellt?
- Besteht aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass durch die Umsetzung europäischer Richtlinien die Zuständigkeit der Gemeinden für die Trinkwasserversorgung geschwächt wird?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen sollen dem entgegenwirken?

Aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie geht klar hervor, dass Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut ist, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Auf EU-Ebene ist man sich auch in der Konzessionsrichtlinie der

besonderen Stellung der Wasserversorgung bewusst, da die Trinkwasserversorgung aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen wird.

Zur Frage 33:

- Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnen Sie für Gemeinden und Wasserversorger durch die Umsetzung der EU-Vorgaben im Trinkwasserbereich?
 - a. Falls mit erheblichen Kosten zu rechnen ist, sind national Unterstützungsmaßnahmen geplant?

Als Unterstützung der Gemeinden steht die Förderung aus der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz weiterhin zur Verfügung. Der Zusagerahmen gemäß Finanzausgleichsgesetz und Umweltförderungsgesetz beträgt derzeit 100 Mio. Euro pro Jahr. Zusätzlich stehen für die Jahre 2025 und 2026 noch Mittel aus der Sondertranche über 80 Mio. Euro zur Verfügung.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

